



LandFrauenverband Pfalz e. V.
Röchlingstr. 1
67663 Kaiserslautern

Antrag auf Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung nach § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Unser Ortsverein hat eine **Geldzuwendung** erhalten, für die ich um Ausstellung einer Bestätigung bitte:

.....
Name des Zuwendenden

.....
Adresse des Zuwendenden

...../...../.....
Betrag d. Zuwendung in Ziffern/ Betrag der Zuwendung in Buchstaben/ Eingang der Zuwendung

Es handelt sich **nicht** um einen Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Bildung im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 2 verwendet wird und die Belege und Unterlagen nach den steuerlichen Bestimmungen 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Von den u. g. Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Orts- /Teamvorsitzenden

.....
Ortsverein

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen):
Nach den Richtlinien des Bundesministerium der Finanzen müssen alle Zuwendungsbestätigungen durch die Landesgeschäftsstelle ausgestellt werden, unabhängig von der Höhe des Betrages.

Gesetzlicher Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zweckbestimmung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Die Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBI I S. 884).